



# GEMEINDE NAVIS

6145 Navis Unterweg 39 Tel.Nr.: 05278/6211 Fax: 05278/6211-4 E-Mail: [gemeinde@navis.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@navis.tirol.gv.at)

---

Navis, am 19.11.2014

GZ: 70333/PRO/0326/2014  
Protokoll Nr.: 05/2014

## Kundmachung

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Navis, welche am Dienstag, den 18.11.2014 im Sitzungszimmer der Gemeinde Navis stattgefunden hat.

**Anwesende:** Bürgermeister Hubert Pixner als Vorsitzender sowie die Gemeinderäte Markus Penz, Christine Mayr, Wolfgang Taxer, Lambert Geir, Markus Peer, Martina Höllrigl, Vinzenz Gebauer, Konrad Plautz sowie Otmar Taxer, Manfred Braunhofer und Antonia Peer als Ersatzmitglieder, weiters der Finanzverwalter Alfred Moser und Gemeindesekretär Georg Geir.

Weiters: 2 Zuhörer.

**Entschuldigt:** Thomas Resch, Günter Geir, Martin Stöckl.

**Nicht erschienen:** Peter Hilber.

**Beginn:** 20.00 Uhr.

## ERLEDIGUNGEN

### **Punkt 01. Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 10.09.2014.**

Das Protokoll der Sitzung vom 10.09.2014 wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt und unterfertigt.

### **Punkt 02. Vergabe der Vereinssubventionen für das Jahr 2014.**

Der Gemeinderat beschließt, für das Jahr 2014 folgende Subventionen zu vergeben:

Fleckviehzuchtverein Navis € 500,-  
Braunviehzuchtverein Unterweg € 400,-  
Braunviehzuchtverein Grün € 400,-  
Braunviehzuchtverein Oberweg € 400,-  
Braunviehzuchtverein Außernavis € 700,-  
Grauviehzuchtverein Innernavis € 700,-  
Grauviehzuchtverein Außernavis € 700,-  
Schweinezuchtverein Navis € 450,-  
Schafzuchtverein Navis € 450,-  
Ziegenzuchtverein Navis € 250,-  
Weggemeinschaft Klammer Weg € 100,-  
Weggemeinschaft Grünerberg € 100,-  
Weggemeinschaft Weirichweg € 200,-  
Weggemeinschaft Schranzberg € 200,-  
Weggemeinschaft Mieslerberg € 200,-  
Alpenverein Sektion Matrei € 400,-  
Österr. Bergrettung Ortsstelle Matrei € 500,-  
Bergwacht Navis € 500,-

Feuerwehr Innernavis € 2.000,-  
Feuerwehr Außernavis € 2.000,-  
Schützenkompanie Matrei € 250,-  
Schützenkompanie Navis € 800,-  
Kameradschaftsbund Navis € 300,-  
Kameradschaftsbund Matrei € 250,-  
Seniorenbund Matrei-Mühlbachl-Pfons-Navis € 250,-  
Seniorenbund Navis € 400,-  
Musikkapelle Navis inkl. Jugendförderung für die Musigeulen € 4.500,-  
Kirchenchor Navis € 750,-  
Ortsbauernschaft Außernavis € 600,-  
Ortsbauernschaft Innernavis € 600,-  
Sportverein Navis Sektion Fußball € 3.000,-  
Schützengilde Navis € 436,-  
Gemischter Chor Matrei 400,-  
Chorgemeinschaft La Voce € 250,-  
Pensionistenverband Matrei € 250,-  
Katholische Jungschar Matrei € 150,-  
Chorgemeinschaft N-Harmonic € 400,-  
Imkerverein Matrei u. Umgebung € 100,-  
Volkshochschule Matrei-Mühlbachl-Pfons-Navis € 100,-  
Musikbezirk Wipptal-Stubai € 0,10 pro Einwohner  
Trachtenverein „Die Naviser“ € 300,-  
Initiative Kerschbaumsiedlung € 200,-  
Gesunde Gemeinde Navis € 1.000,-  
Volksschule € 1.500,- für die Schwimm-/Schiwoche sowie für die der Buskosten für eine Busfahrt nach Innsbruck.  
Bereits für das Jahr 2015 werden zudem folgende Zuschüsse gewährt:  
Viehversicherungsverein Navis 0,6 % der Versicherungssumme  
Tierseuchenbeitrag an das Land nach Aufwand  
Kosten für den Amtstierarzt (für Impfungen) und Rinderohrmarken nach Aufwand.

### **Punkt 03. Erläuterung und Beschlussfassung über die Neuerlassung der Müllabfuhrordnung.**

Der Gemeinderat beschließt die Neuerlassung der Müllabfuhrordnung laut vorliegendem Entwurf.

Der Verordnungstext ist in der separaten Kundmachung ersichtlich.

### **Punkt 04. Erläuterung und Beschlussfassung über die Neuerlassung der Abfallgebührenordnung.**

Der Gemeinderat beschließt die Neuerlassung der Abfallgebührenordnung laut vorliegendem Entwurf.

Der Verordnungstext ist in der separaten Kundmachung ersichtlich.

### **Punkt 05. Erläuterung und Beschlussfassung über die Neuerlassung der Wasserleitungsgebührenordnung.**

Der Gemeinderat beschließt die Neuerlassung der Wasserleitungsgebührenordnung laut vorliegendem Entwurf.

Der Verordnungstext ist in der separaten Kundmachung ersichtlich.

**Punkt 06. Erläuterung und Beschlussfassung über die Neuerlassung der Kanalgebührenordnung.**

Der Gemeinderat beschließt die Neuerlassung der Kanalgebührenordnung laut vorliegendem Entwurf.

Der Verordnungstext ist in der separaten Kundmachung ersichtlich.

**Punkt 07. Beratung und Beschlussfassung zur Übernahme der anteiligen Kosten für die Erweiterung des Friedhofs Matriei durch die Gemeinde Navis.**

Der Gemeinderat beschließt, sich mit den anteiligen Kosten in Höhe von 20,80% an der Friedhofserweiterung in Matriei zu beteiligen. Die Kosten für die Gemeinde Navis betragen somit ca. € 200.000,-.

**Punkt 08. Aussprache und Beschlussfassung über eine Kostenbeteiligung der Gemeinde Navis am Wipptaler Anrufsammeltaxi.**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, sich am Wipptaler Sammeltaxi in der Form des vorliegenden Konzeptes nicht zu beteiligen. Der Grund liegt in der ungünstigen Fahrzeit Richtung Navis (um 01.25 Uhr ab dem Bahnhof Steinach), sodass die Naviser Bevölkerung kaum einen Nutzen aus dem Angebot ziehen kann.

**Punkt 09. Aussprache und Beschlussfassung über die Errichtung einer Photovoltaikanlage beim Feuerwehrgerätehaus Außernavis.**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, eine PV-Anlage auf dem Gerätehaus der Feuerwehr Außernavis zu errichten. Die Kosten belaufen sich auf ca. € 26.700 + MwSt. abzüglich der Förderungen durch das Land Tirol und die OEMAG.

**Punkt 10. Beschlussfassung über die Genehmigung der Verträge bzw. Übertragungsvereinbarungen für die Grundstücke zur Errichtung des Geh- und Radweges an der Sill.**

Der Gemeinderat beschließt, die vorliegenden Verträge und Übertragungsvereinbarungen mit den betroffenen Grundeigentümern im Bereich des Geh- und Radweges an der Sill zu genehmigen.

Ablöse an die Fa. Schafferer: € 11.440,-

Ablöse an das Gerätewerk Matriei: € 42.200,-

Ablöse an Jenewein Alfred: € 18.225,- abzüglich des bereits überwiesenen Betrages von € 15.325,-

Ablöse an die IKB: € 65.692,50

Ablöse an die Fa. Auer: € 37570,-

Erlös von der Fa. Auer € 60.710,-.

Die Kosten für jene Flächen, die den Radweg direkt betreffen, werden auf die beteiligten Gemeinden Matriei, Mühlbachl, Pfons und Navis nach dem gültigen Investitionskostenschlüssel aufgeteilt.

**Punkt 11. Behandlung der Eingaben, Einsprüche zum Entwurf der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes für die Gemeinde Navis sowie allfällige Beschlussfassung über die Genehmigung der Fortschreibung.**

Der Gemeinderat beschließt, die beantragten Änderungen in die Fortschreibung des Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Navis aufzunehmen. Aufgrund dieser Änderungen ist eine neuerliche Auflage zur öffentlichen Einsicht erforderlich. Daher ergeht weiters folgender Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde

Navis gemäß § 64 Abs. 1 und 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl.Nr. 56, idF Nr. 150/2012 in Verbindung mit § 6 Tiroler Umweltprüfungsgesetz – TUP, LGBl. Nr. 34/2005, den Entwurf der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Navis während sechs Wochen, zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt Navis aufzulegen.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 TUP.

Darstellung des wesentlichen Inhalts (§ 6 Abs. 4 lit. a TUP):

Gemäß § 31 a Abs. 2 TROG 2011 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem Inkrafttreten des örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen. Die Fortschreibung hat gemäß § 31a Abs. 1 TROG 2011 für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen und ist auf einen Planungszeitraum von weiteren zehn Jahren auszurichten.

Der vom Raumplaner DI Ekkehard Stummvoll ausgearbeitete Entwurf, Zl. ÖRK-333-2014/2 vom 30.04.2014 sowie die beantragten Änderungen enthalten die gemäß § 31 TROG 2011 in Verbindung mit den betroffenen Durchführungsverordnungen geforderten Inhalte.

Gem. § 115 Abs. 2 i.V. m. § 124 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 können Gemeindebewohner, die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, beim Gemeindeamt schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

**Punkt 12. Behandlung des Ansuchens von Gasser Gertraud in Statz 37, Mühlbachl, um Übernahme der bestehenden Stützmauer zur Sicherung der Gemeindestraße Burgweg auf der Gp. 85/3 (Außerweg 69) in das Öffentliche Gut.**

Der Gemeinderat beschließt, einen Teil des Grundstückes 85/3 mit der darauf errichteten Mauer im Ausmaß von 18 m<sup>2</sup> um einen Preis von € 50,-/m<sup>2</sup> in das öffentliche Gut zu übernehmen.

Wolfgang Taxer enthält sich wegen Befangenheit der Stimme.

**Punkt 13. Behandlung des Ansuchens von Moser Johann, Oberweg 14, um Umwidmung eines Teiles der Gp. 690 von Freiland in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 Abs. 5 TROG 2011 - Arrondierungswidmung.**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Navis gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von Arch. Dipl. Ing. Ekkehard Stummvoll ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Navis im Bereich des Grundstückes 690, KG Navis durch vier Wochen hindurch vom 20.11.2014 bis 18.12.2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Widmungsänderung eines Teiles des Grundstückes 690 von derzeit Freiland in künftig Landwirtschaftliches Mischgebiet vor (Arrondierungswidmung).

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu

berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Punkt 14. Behandlung des Ansuchens von Stöckl Gottfried, Außerweg 41, um Umwidmung der Gp. 278/4 von Landwirtschaftlichem Mischgebiet, Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Freiland in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 Abs. 5 TROG 2011 - Arrondierungswidmung.**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Navis gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von Arch. Dipl. Ing. Ekkehard Stummvoll ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Navis im Bereich des neu gebildeten Grundstückes 278/4, KG Navis durch vier Wochen hindurch vom 20.11.2014 bis 18.12.2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Widmungsänderung eines Teiles des neu gebildeten Grundstückes 278/4 von derzeit Freiland in künftig Landwirtschaftliches Mischgebiet und eines Teiles von Sonderfläche Landwirtschaftliche Gebäude in Landwirtschaftliches Mischgebiet vor (Arrondierungswidmung).

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Punkt 15. Anträge, Anfragen, Allfälliges.**

Bgm. Hubert Pixner teilt mit, dass die Dorferneuerung des Landes einen kleinen Wettbewerb für die Gestaltung des Kirchplatzes veranstalten wird. Der Zuschuss des Landes für diesen Wettbewerb beträgt 70% der Kosten (max. € 7.000.-).

Bezüglich der Kerschbaumsiedlung teilt der Bürgermeister mit, dass im kommenden Jahr von der Wildbach- und Lawinenverbauung ca. € 7 bis 8 Mio. verbaut werden sollen.

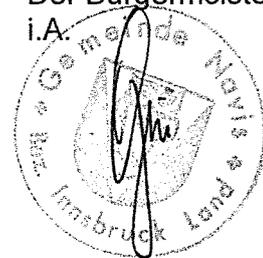
Vom Substanzverwalter der Gemeindegutsagrargemeinschaft, Hubert Pixner, wird mitgeteilt, dass es auf Grund der massiven Schneefälle heuer viel Schadholz gibt.

**Ende: 23.00 Uhr.**

Kundgemacht am: 20.11.2014

Abzunehmen am: 05.12.2014

Der Bürgermeister  
i.A.



# Abfallgebühren-Verordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Navis hat mit Beschluss vom 18.11.2014 auf Grund des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, folgende Abfallgebührenverordnung erlassen:

## § 1 Arten der Gebühren

Die Gemeinde Navis hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein.

## § 2 Entstehen der Gebührenpflicht

- 1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
- 2) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

## § 3 Grundgebühr

Bemessungsgrundlage sind die gemeldeten Personen (Hauptwohnsitze mit jährlichem Stichtag 01.04.) und die Behälterentleerung bei Gewerbebetrieben.

### Die Grundgebühr beträgt jährlich

- 1) für Haushalte:  
Pro Person 13,-- Euro (Basis 100%)
- 2) Für Gewerbebetriebe beträgt die Grundgebühr:
  - a) Bei Anschluss an die Kommunale Restmüll Sammlung
 

pro Entleerung 1100l Container	8-- Euro
pro Entleerung 800l Container	8,-- Euro
pro Entleerung 240l Behälter	6,-- Euro
pro Entleerung 110- 120l Behälter	6,-- Euro
pro Entleerung 30 m <sup>3</sup> Container	180,-- Euro
  - b) Klein- und Mittelbetriebe die keine Restmüllbehälter verwenden:  
bei unter 100m<sup>2</sup> Betriebsfläche wird eine Grundgebührenpauschale von 40,-- Euro pro Jahr vorgeschrieben.  
bei über 100m<sup>2</sup> Betriebsfläche wird eine Grundgebührenpauschale von 80,-- Euro pro Jahr vorgeschrieben.
  - c) Schutzhütten und Almbetriebe mit Gastwirtschaft die keine Restmüllbehälter verwenden
 

wenn eine solche pro Jahr über eine Saison geöffnet hat	65,-- Euro
wenn eine solche pro Jahr über beide Saisonen geöffnet hat	130,-- Euro

## § 4 Weitere Gebühr

Bemessungsgrundlage ist die vorgeschriebene Mindestmenge gemäß §§ 6 und 7 der Müllabfuhr-verordnung, sowie, für darüber hinausgehende Mengen folgende Gebühren:

- 1) Restmüll
  - a) Bei Restmüllsäcken 60 l = Euro 4,00/Sack
  - b) Bei Behälterentleerungen 1100 l = Euro 60,--/Entleerung
  - c) Bei Behälterentleerungen 800 l = Euro 45,--/Entleerung
  - d) Bei Behälterentleerungen 240 l = Euro 20,--/Entleerung
  - e) Bei Behälterentleerungen 110-120 l = Euro 10,--/Entleerung

Bei Absetzmulden und Großcontainer werden die tatsächlich anfallenden Kosten (Behältermiete, Transport und Entsorgung) verrechnet.

- 2) Biologisch verwertbarer Siedlungsabfall (Bioabfall)
  - a) Haushalte: 10 l Biosäcke Euro 0,-
  - b) Gastronomiesammlung: Verrechnung erfolgt direkt mit dem Unternehmen
- 3) Sperrmüll, Altholz, Bauschutt, Altreifen, etc. werden am Abfallwirtschaftszentrum (AWZ) zu den vor Ort kundgemachten Tarifen in haushaltsüblichen Mengen übernommen.

## § 5 Vorschreibung, Änderungsstichtag

- 1) Die Gebührenvorschreibung für die Grundgebühr für Haushalte nach Personen und die Gebührenvorschreibung für die weitere Gebühr nach Restmüllsäcke erfolgt mit Fälligkeit zum 15.5. jeden Jahres Die Gebührenvorschreibung für die Grundgebühr und weitere Gebühr bei den Behälterentleerungen erfolgt vierteljährlich im Nachhinein im jeweiligen Folgemonat.
- 2) Die Gebühr für Bioabfallsäcke und zusätzliche Müllsäcke ist bei deren Ausfolgung zu entrichten.
- 3) Die weitere Gebühr für Sperrmüll, Altholz, Bauschutt, ist jeweils vor Ort am AWZ zu entrichten.
- 4) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Tatsachen, die für das Entstehen, die Änderung oder die Einstellung der Grundgebühr von Bedeutung sind, binnen einer Woche nach Eintritt der maßgeblichen Tatsache der Gemeinde zu melden. Änderungen in der Bemessung der Grundgebühr werden mit dem Stichtag wirksam.

## § 6 Gebührensuldner, Gesetzliches Pfandrecht

- 1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- 2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

- 3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

**§ 7  
Umsatzsteuer**

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

**§ 8  
Verfahrensbestimmungen**

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 9  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Abfallgebührenverordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister



Kundgemacht am: 20.11.2014

Abzunehmen am: 05.12.2014

Abgenommen am:

# **Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Navis**

Der Gemeinderat der Gemeinde Navis hat mit Beschluss vom 18.11.2014 aufgrund der Ermächtigung des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Wasserleitungsgebührenverordnung beschlossen:

## **§ 1**

### **Einteilung der Gebühren**

1. Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindewasserversorgungsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage eine Anschlussgebühr und für den laufenden Wasserbezug eine Wasserbenützungsgebühr sowie für die Bereitstellung von Wasserzählern eine Zählergebühr.
2. Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B.: die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.
3. Das Entgelt für die Durchführung des Anschlusses und der Anschlussleitung gemäß den Bestimmungen der Wasserleitungsordnung wird gesondert vorgeschrieben.

## **§ 2**

### **Entstehung der Gebührenpflicht**

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginns, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
2. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss der Erweiterungsanlage an die bestehende Wasserversorgungsanlage.
3. Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Wasserbenützungsgebühr und der Zählergebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des erstmaligen Wasserbezuges.

## **§ 3**

### **Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr**

1. Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt. Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

2. Die Anschlussgebühr beträgt EUR **1,30** pro m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage;

3. Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:

- Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,
- Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,
- überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen
- Garagen, Carports sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden.

4. Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 3 bisher nicht entrichtet wurde.

#### **§ 4**

#### **Bemessungsgrundlage und Höhe der Wasserbenützungsgebühr**

1. Die Bemessung der Wasserbenützungsgebühr erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler.

2. Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Ergibt eine Prüfung durch die Gemeinde, dass ein Wasserzähler außer Funktion ist und besteht der begründete Verdacht, dass dieser Umstand vom Eigentümer wissentlich der Gemeinde nicht angezeigt wurde, so ist die Gemeinde berechtigt, einen geschätzten Verbrauchswert des betreffenden Zeitabschnittes des Vorjahres zu Grunde zu legen wobei ein Wechsel in der Anzahl der Personen zu berücksichtigen ist.

3. Die Wasserbenützungsgebühr beträgt EUR **0,36** je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.

#### **§ 5**

#### **Bemessungsgrundlage und Höhe der Zählergebühr**

Für die Benützung, Wartung und Kontrolle des Wasserzählers ist eine laufende Gebühr zu entrichten. Die Gebühr dafür beträgt EUR **7,27** pro Jahr.

#### **§ 6**

#### **Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr**

1. Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 Abs. 1 und 3 sinngemäß.
2. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

#### **§ 7**

#### **Gebührensschuldner**

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Die Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

**§ 8**  
**Gesetzliches Pfandrecht**

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Wasserversorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsgebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

**§ 9**  
**Umsatzsteuer**

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10% USt.) enthalten.

**§ 10**  
**Verfahrensbestimmungen**

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Wasserleitungsgebührenverordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 20.11.2014

Abzunehmen am: 05.11.2014

Abgenommen am:



# Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Navis

Der Gemeinderat der Gemeinde Navis hat mit Beschluss vom 18.11.2014 aufgrund der Ermächtigung des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 in der jeweils geltenden Fassung, folgende Kanalgebührenverordnung beschlossen:

## **§ 1**

### **Einteilung der Gebühren**

1. Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindekanalisationsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Kanalisationsanlage eine Anschlussgebühr und für die laufende Benützung derselben eine Kanalbenützungsg Gebühr.
2. Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B.: die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

## **§ 2**

### **Entstehung der Gebührenpflicht**

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindekanalisationsanlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt der Baubeeendigung, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
2. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht nach erstmaliger Einleitung in die neuen Anlagenteile.
3. Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Kanalbenützungsg Gebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung von Abwässern in die Kanalisationsanlage.

## **§ 3**

### **Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr**

1. Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt. Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt.
2. Die Anschlussgebühr für Abwässer beträgt EUR **5,41** pro m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage
3. Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:
  - Ställe, Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels;
  - Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden;

- überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen
- Garagen, Carports sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden.

4. Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 3 bisher nicht entrichtet wurde.

#### **§ 4**

#### **Bemessungsgrundlage und Höhe der laufenden Kanalbenutzungsgebühr**

1. Die Bemessung der Kanalbenutzungsgebühr für häusliche Abwässer erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler. Erfolgt jedoch der Wasserbezug ohne Wasserzähler wird eine Mindestmenge von 45 m<sup>3</sup> pro Person und Jahr verrechnet.
2. Die Kanalbenutzungsgebühr für Abwässer beträgt EUR **2,12** je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.
3. Wird eine Regenwassernutzung – Grauwasserkreislauf – (zB für die Sanitäranlagen zur Spülung, etc.) verwendet, ist der gesamte Grauwasserkreislauf, welcher häuslich verwendet wird, über einen Kaltwasserzähler zu führen und entsprechend den Punkten 1 und 2 zu vergebühren.

#### **§ 5**

#### **Freimengen von der Kanalbenutzungsgebühr**

1. Für landwirtschaftliche Betriebe werden pro Großvieheinheit 12 m<sup>3</sup>, bei den Kanalgebühren in Abzug gebracht. Die Großvieheinheiten werden nach den Richtlinien der Landeslandwirtschaftskammer unter Berücksichtigung des jeweiligen Jahresviehbestandes laut Berechnungsblatt der jährlichen AMA-Förderanträge herangezogen.
2. Bei jedem Haus werden 10m<sup>3</sup> Freiwasser als Gartenwasser in Abzug gebracht.
3. Bei Objekten, die mit Eigenwasser versorgt werden, im Gebäude keine Personen gemeldet sind und keinen Wasserzähler installiert haben, wird ein jährlicher Pauschalwasserverbrauch von 120 m<sup>3</sup> für die Berechnung der jährlichen Kanalgebühr in Anrechnung gebracht. Bei Vermietung von Gebäuden ohne Wasserzähler wird pro 365 Übernachtungen 45 m<sup>3</sup> pauschal verrechnet.

#### **§ 6**

#### **Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr**

1. Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 Abs. 1 und 3 sinngemäß.
2. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

#### **§ 7**

#### **Gebührensschuldner**

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

## **§ 8 Gesetzliches Pfandrecht**

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Abwasserentsorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsgebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

## **§ 9 Umsatzsteuer**

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

## **§ 10 Verfahrensbestimmungen**

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 11 Inkrafttreten**

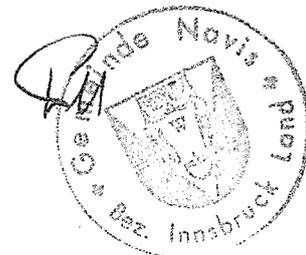
Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Die Anschlussgebühr nach §3 Abs.2 tritt mit 01.01.2015 und die Benützungsgebühr nach §4 Abs.2 mit nächsten Ablesetermin 2015, in Kraft. Für bereits mit einer Regenwassernutzung im Sinne des § 4 Abs. 3 ausgeführte Objekte entsteht die Verpflichtung zum Einbau eines Kaltwasser-zählers mit Inkrafttreten dieser Verordnung. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalgebührenverordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 20.11.2014

Abzunehmen am: 05.12.2014

Abgenommen am:





Navis, am 20.11.2014

## **Kundmachung Änderung Flächenwidmungsplan – kombinierter Auflage- und Erlassungsbeschluss:**

### **KUNDMACHUNG**

Der Gemeinderat der Gemeinde Navis hat in seiner Sitzung am 18.11.2014 zu Tagesordnungspunkt 13 gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, beschlossen, den von Architekt Dipl. Ing. Ekkehard Stummvoll ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Navis im Bereich des Grundstückes 690, KG Navis, durch **vier Wochen** hindurch von

**Freitag, den 21.11.2014 bis Freitag, den 19.12.2014**

zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

***Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Navis vor:***

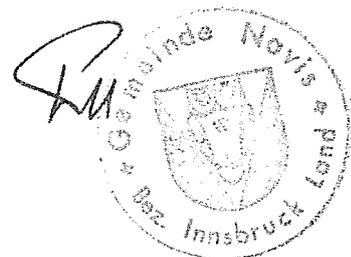
***Umwidmung eines Teiles der Gp. 690 von Freiland in Landwirtschaftliches Mischgebiet (Arrondierungswidmung)***

*Personen, die in der Gemeinde Navis ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Navis eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.*

***Gleichzeitig wurde gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.***

***Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.***

Der Bürgermeister



Kundgemacht am 20.11.2014  
Abgenommen am



Navis, am 20.11.2014

## **Kundmachung Änderung Flächenwidmungsplan – kombinierter Auflage- und Erlassungsbeschluss:**

### **KUNDMACHUNG**

Der Gemeinderat der Gemeinde Navis hat in seiner Sitzung am 18.11.2014 zu Tagesordnungspunkt 14 gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, beschlossen, den von Architekt Dipl. Ing. Ekkehard Stummvoll ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Navis im Bereich des Grundstückes 278/4, KG Navis, durch **vier Wochen** hindurch von

**Freitag, den 21.11.2014 bis Freitag, den 19.12.2014**

zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

***Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Navis vor:***

***Umwidmung eines Teiles der Gp. 278/4 von Freiland bzw. Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude in Landwirtschaftliches Mischgebiet (Arrondierungswidmung).***

*Personen, die in der Gemeinde Navis ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Navis eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.*

***Gleichzeitig wurde gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.***

***Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.***

Der Bürgermeister

Kundgemacht am 20.11.2014

Abgenommen am